

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 8), der §§ 71 a) ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), der §§ 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert und § 6b neu eingefügt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in ihrer Sitzung vom 12.05.2026 die nachstehende Neufassung der „Satzung zur Einrichtung und Durchführung von Wochenmärkten in der Stadt Dreieich (Marktsatzung)“ als Satzung beschlossen:

Satzung

zur Einrichtung und Durchführung von Wochenmärkten

in der Stadt Dreieich

(Marktsatzung)

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Dreieich betreibt Wochenmärkte in ihrem Stadtgebiet als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Begriffsbestimmungen:
 - a) Marktbereiche sind die in Anlage 1 (Lageplan) ausgewiesenen Gebiete;
 - b) Marktbeschickende sind natürliche oder juristische Personen, denen ein Standplatz zugewiesen ist;
 - c) Marktteilnehmende sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die den Markt besuchen oder beschicken;
 - d) Marktaufsicht ist, die vom Magistrat bestellte Marktleitung nebst Stellvertretung;
 - e) Gelegenheitsstand ist ein Standplatz, der tageweise (bei freier Kapazität) vergeben wird;
 - f) Kleinstanbieter sind Marktbeschickende, deren Warensortiment überwiegend geringwertig ist oder die ohne nennenswerte Gewinnerzielungsabsicht handeln.

§ 2 Marktplatz, Marktzeit und Markttage

- (1) An Markttagen ist der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind in den Marktbereichen auf das für den Betrieb notwendige Maß beschränkt. Dies bezieht auch Flächen für städtische Sicherheitsmaßnahmen und gesonderte Absperrungen ein.

- (2) Als Marktplätze sind die in Anlage 1 als Marktbereich ausgewiesenen Gebiete bestimmt.

Die Markttage und -zeiten der städtisch betriebenen Märkte sind:

1. Dreieichenhain: donnerstags 08:00–13:00 Uhr.
 2. Offenthal: mittwochs 10:00–17:00 Uhr.
 3. Sprendlingen: samstags 09:00–13:00 Uhr.
 4. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag in Hessen, kann ein Ersatztermin an einem anderen Werktag festgelegt und veröffentlicht werden.
- (3) Der Magistrat kann einen Markt vorübergehend aus wichtigem Grund (z. B. Baumaßnahmen, Korb) zeitlich und/oder örtlich verlegen, einschränken oder absagen.
- (4) Neue Marktbereiche, -zeiten, -plätze und -anlässe, die nach dem 01.06.2026 eingeführt werden, veröffentlicht die Stadt Dreieich auf ihrer Internetseite gemäß §5 der Hauptsatzung der Stadt Dreieich (Amtliche Bekanntmachung).

§ 3 Marktaufsicht

- (1) Für jeden Wochenmarkt bestellt der Magistrat eine namentlich benannte Marktaufsicht (Leitung und Stellvertretung) für jeweils vier Jahre, die durch die jeweiligen Marktbeschickenden selbst vorgeschlagen und im einfachen Mehrheitswahlverfahren gewählt wurde.
- (2) Der Magistrat bestätigt eine vorgeschlagene Person oder benennt bei Eignungszweifeln oder aus anderen wichtigen Gründen eine Alternative; ein Widerruf aus wichtigem oder begründetem Anlass ist jederzeit möglich.
- (3) Die Marktaufsicht hat zu organisieren, dass die für das Marktgelände vorgegebenen Sicherungsmaßnahmen zum Veranstaltungsschutz umgesetzt werden. Erst mit deren Umsetzung darf der Markt beginnen. Nach Ende des Wochenmarktes ist der Urzustand entsprechend wieder herzustellen.

Durch Annahme der Wahl und mit der schriftlichen Bestellung durch den Magistrat verpflichtet sich die jeweilige Person zur gewissenhaften Übernahme der Marktaufsicht obliegenden Aufgaben.

- (4) Die Marktaufsicht übt das Hausrecht aus und hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, für Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Marktsatzung zu sorgen. Sie trifft Entscheidungen über Standplatzvergaben und andere für den Marktablauf notwendige Belange. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten, gegenüber dem Magistrat ist sie weisungsgebunden.
- (5) Die Marktaufsicht haftet für Schäden nur bei grobem Verschulden oder Vorsatz; Fehlentscheidungen sind dem Magistrat unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Zulässige Waren

- (1) Aufgrund §§ 67 Abs. 1 und 68a der Gewerbeordnung dürfen nur folgende Waren auf den Wochenmärkten feilgeboten werden:
 1. Warengruppe A (unbegrenzt zulässig):
 - a) Lebensmittel (§ 1 LMBG) und Getränke aus eigenen Erzeugnissen
 - b) Erzeugnisse aus Landwirtschaft, Obst- und Gartenbau, Weinbau und Fischerei
 2. Warengruppe B (begrenzt nach Zuweisung)
 - a) Alkoholfreie Getränke und Speisen zum Verzehr vor Ort
 - b) Textilien, Haushalts- und Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs
 - c) Kunsthandwerk, Geschenkartikel und Up-cycling-Produkte
- (2) Über die Zuweisung von Ständen mit der Warengruppe B entscheidet bei Gelegenheitsständen die Marktaufsicht; bei Jahreszuweisungen der Magistrat.
- (3) Andere Waren dürfen nicht ausgelegt werden.
- (4) Die Vorschriften der Lebensmittel-Hygieneverordnung (insbesondere § 6 LMHV) sind strikt einzuhalten. Verstöße können kosten- und haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen.

§ 5 Teilnahme am Markt und Standplatzzuweisung

- (1) Die Teilnahme am Markt erfordert eine schriftliche Standplatzzuweisung durch die Stadt Dreieich. Ausnahmen für Gelegenheitsstände kann die jeweilige Marktaufsicht vor Ort genehmigen – ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
- (2) Anträge für eine Standplatzzuweisung mit Angaben zu Sortiment und Flächenbedarf sind online über www.dreieich.de/markt oder schriftlich bei der Marktaufsicht einzureichen. Die Antragstellung kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner Hessen (www.eah.hessen.de) erfolgen.
- (3) Die Marktaufsicht und der Magistrat entscheiden unter Berücksichtigung von Angebot, Diversifikation und Eingangsstempel über die Vergabe von Zuweisungen. Die Benachrichtigung erfolgt innerhalb von 6 Wochen nach Vollständigkeit des Antrags. Bei Eingang von identischem Sortiments- oder Standangebot entscheidet der zeitlich erste Eingang einer Bewerbung.
- (4) Standzuweisungen gelten je nach Antrag einmalig für bis zu 12 Monate oder wahlweise bis auf Widerruf und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Laufzeit ist, sofern nicht anders vereinbart, immer bis zum Ende eines Jahres.
- (5) Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes während des gesamten Zuweisungszeitraums besteht nicht. Gleichmaßen besteht keinerlei Anspruch auf Entschädigung bei der Zuweisung eines anderen Standplatzes durch die Marktaufsicht.
- (6) Die Marktaufsicht kann zugewiesene Standplätze, die eine Stunde nach Beginn der festgesetzten Marktzeit nicht besetzt sind und nicht zugewiesene Marktplätze anderweitig zuweisen. Die Vergabe freier Standplätze erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.
- (7) Tauschen, Unterüberlassen oder Sortimentserweiterung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Marktaufsicht oder des Magistrats zulässig. Bei Verstoß kann die Stadt Dreieich die zwangsweise Räumung auf Kosten und Gefahr des Marktbeschickenden veranlassen. In solchen Fällen ist davon unberührt die volle Standgebühr fällig.

- (8) Die Zuweisung erlischt bei Tod oder Auflösung der Berechtigten, Nichtnutzung über drei Monate (Ausnahme auf Antrag möglich), Eröffnung oder Abweisung eines Insolvenzverfahrens, Nichtzahlung fälliger Gebühren binnen 4 Wochen nach Mahnung sowie nicht ausreichender Haftpflichtversicherung.

§ 6 Auf- und Abbau

- (1) Vor und beim Aufbau von Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstigen Betriebsgegenständen sind die gesetzlichen und lokal vorgegebenen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten und umzusetzen.
- (2) Der Aufbau darf frühestens eine Stunde vor Beginn der festgesetzten Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Der Aufbau muss zum Marktbeginn beendet sein. Ausnahmen nur in gesonderter Absprache mit der Marktaufsicht möglich.
- (3) Die Stände dürfen grundsätzlich nicht vor Beendigung der festgesetzten Marktzeit abgebaut werden. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der festgesetzten Marktzeit vollständig vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten der/des Marktbeschickenden durch den Magistrat zwangsweise entfernt werden.
- (4) Die gesetzlichen Mindestabstände zu Fahrbahnen, Parkplätzen und Versorgungseinrichtungen sind einzuhalten sowie Rettungs- und Fluchtwege freizuhalten. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Barrierefreie Durchgangsbreiten von mindestens 1,50 m sind einzuhalten.
- (5) Beschädigungen am Marktgelände sind unverzüglich auf Kosten des Verursachers zu beseitigen. Für Schäden haftet der/die Marktbeschickende nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (6) Marktbeschickende müssen über eine ausreichende Unfallversicherung verfügen, es erfolgt keine Haftung durch die Stadt Dreieich.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,60 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nach Verkaufsseite um maximal 1,50 m überragen und mindestens eine lichte Höhe von 2,00 m ab Straßenoberfläche haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Magistrats weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Die zum Verkauf ausgestellten Erzeugnisse dürfen, mit Ausnahme von bewurzelten Pflanzen in Topfgefäßen, nur auf Tischen oder Gestellen gelagert, gestellt oder gehängt und in sauberen Behältern oder Verpackungen feilgeboten werden.
- (6) Das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in einem angemessenen, üblichen Rahmen gestattet, und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb der/des Marktbeschickenden in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (8) Die Marktbeschickenden haben bezüglich Stromes, Kabeln und Abdeckungen folgende Sicherheitsvorschriften zu beachten:
 1. Kabelverlängerungen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
 2. Stecker, Kupplungen und Kabel bzw. Leitungsroller müssen zur Verwendung im Freien geeignet und spritzwassergeschützt sein.
 3. Kabel, die in den für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen liegen, sind gegen mechanische Beschädigungen zusätzlich zu schützen (Lattenroste, Gummimatten).
 4. Stolperfallen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstehen solche, hat die/der Marktbeschickende für sofortige Abhilfe zu sorgen.
 5. Lichterketten müssen für die Verwendung im Freien geeignet sein.
 6. Stromverbrauchende Geräte und Lichter sollten möglichst stromsparend und nach neuesten Umweltaforderungen gerüstet sein, wie z.B. LED-Beleuchtung.
 7. Marktbeschickende halten mindestens 25 m Anschlusskabel vor; die Zuweisung der Stromplätze erfolgt durch die Marktaufsicht.

§ 8 Sauberhaltung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht auf den Wochenmarkt mitgebracht werden.
- (2) Abfälle sind getrennt (Bio-, Rest-, Plastik-, Papiermüll, verwertbare Lebensmittel) zu sammeln und selbst zu entsorgen.
- (3) Die Marktbeschickenden sind insbesondere dazu verpflichtet
 - a) ihren Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber zu halten;
 - b) nach Beendigung des Marktes ihren Standplatz besenrein zu verlassen. Alle Verpackungen, Grünabfälle sowie alle anderen Abfälle sind dabei von den Marktbeschickenden auf eigene Kosten zu beseitigen oder mitzunehmen;
 - c) vor dem Verlassen des Marktgeländes ihren Standplatz durch die Marktaufsicht abnehmen zu lassen.
- (4) Bei stark verschmutzenden Ständen (z. B. Fisch-, Grillstände) kann eine Sonderreinigung angeordnet werden, sofern diese nach Bedarf nicht eigenständig einer Sonderreinigung unterzogen werden. Die Kosten hierfür werden dem Versursachenden in Rechnung gestellt.
- (5) Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht für die Standflächen und die daran angrenzenden Gänge obliegt den Marktbeschickenden. Bei Schnee- und Eisglätte besteht die Pflicht, während des Marktbetriebes die in Satz 1 genannten Flächen von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 9 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Marktteilnehmenden haben den Anordnungen der Marktaufsicht und den Bestimmungen dieser Satzung Folge zu leisten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Videoüberwachung ist dem Magistrat im Vorfeld anzuzeigen und nach DSGVO ersichtlich zu kennzeichnen.
- (4) Es ist untersagt, Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen. Lebendige Tiere dürfen nicht zum Verzehr verkauft werden. Jegliche Verstöße gegen das Tierschutzgesetz werden geahndet.
- (5) Lärmendes Anpreisen oder im Umhergehen anzupreisen sowie in versteigerungs- oder jahrmaktmäßigerweise zu verkaufen ist nicht erlaubt.
- (6) Es ist nicht zulässig, Motorräder, Mopeds, Motorroller und andere motorgetriebene Fahrzeuge mitzuführen; Fahrräder und Kinderwagen dürfen über das Marktgelände geschoben werden.
- (7) Mitgeführte Hunde sind anzuleinen.
- (8) Betteln und Hausieren ist auf dem Wochenmarkt verboten.
- (9) Den für die Marktverwaltung zuständigen Bediensteten des Magistrats sowie den Bediensteten anderer zuständiger Polizei- und Verwaltungsbehörden ist der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen jederzeit zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (10) Personen, die den Marktbetrieb stören oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Marktaufsicht des Marktes verwiesen werden.

§ 10 Standgebühren

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind von den Marktbeschickenden monatlich Standgebühren und Stromkosten zu entrichten.
- (2) Die Zahlung ist fällig jeweils am Ersten des Monats per SEPA-Lastschrift. Die erforderliche Einzugsermächtigung ist bei Zuweisung zu erteilen.
- (3) Die Standgebühren betragen 2,50 € pro Frontmeter und Markttag (auf volle Meter aufgerundet). Nur bei Umsatzsteuerpflicht der Stadt wird die gesetzliche Mehrwertsteuer gesondert ausgewiesen.
- (4) Strompauschale zusätzlich zu den Standgebühren: 3,00 € pro Stand/Tag (5,00 € bei hohem Verbrauch, z.B. Grillbetriebe).
- (5) Berechnungsgrundlage für die monatliche Gebühr sind die Angaben zum Marktstand im Antrag auf Zuweisung zuzüglich Stromkosten. Basis der Berechnung sind 46 Wochen Anwesenheit pro Jahr, verteilt auf 12 Monate.

- (6) Standgebühren für "Gelegenheitsstände":
 1. Die Marktaufsicht legt vor Ort die Tagesgebühr gemäß Abs. 3 und 4 bei einem Gelegenheitsstand fest und händigt eine Zahlungsaufforderung aus. Diese ist sofort fällig.
 2. Gemeinnützige Einrichtungen (Vereine, Schulen, Kirchen u.a.) sowie Stände nicht-kommerzieller Art können auf formlosen Antrag gebührenfrei einen Gelegenheitsstand erhalten. Ein Anspruch auf Zuweisung eines gebührenfreien Standplatzes besteht nicht.
- (7) Erstattungen oder Nachbelastungen für eine Mehr- oder Mindernutzung des zugewiesenen Standplatzes erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.

§ 11 Marktausschluss und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Marktbeschickende, die im gewerberechtlichen Sinne nicht zuverlässig sind oder ihren Standplatz wiederholt nicht nutzen, können befristet von der Teilnahme am Wochenmarkt ausgeschlossen werden.
- (2) Auch Verstöße gegen diese Satzung können mit einem befristeten Ausschluss geahndet werden.
- (3) Über einen Ausschluss nach Absatz 1 und 2 entscheidet der Magistrat. Der Ausschlussbescheid muss bei mehr als eintägigem Ausschluss schriftlich erteilt werden.
- (4) Der Magistrat kann vom Betreten des Marktes ausschließen:
 1. Personen, die im begründeten Verdacht stehen, dass sie die Marktanlage zur Begehung strafbarer Handlungen aufsuchen,
 2. Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen Weisungen oder Anordnungen der Marktaufsicht erfolglos verwarnet wurden,
 3. Personen, die den Marktverkehr stören.
- (5) Vom Markt verwiesene Personen dürfen diesen auch nicht betreten, um irgendwelche Aufträge auszuführen.
- (6) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Waren feilbietet, die nicht in § 4 zugelassen sind,
 2. § 5 Waren nicht von dem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,
 3. § 5 seinen Standplatz ohne Zustimmung der Marktaufsicht tauscht oder ganz oder teilweise anderen Personen überlässt oder eigenmächtig andere als die durch die Zuweisung zugelassenen Waren anbietet,
 4. § 7 andere als die dort zugelassenen Verkaufseinrichtungen oder Fahrzeuge abstellt,
 5. § 7 Verkaufseinrichtungen mit nicht zugelassenen Maßen aufstellt,
 6. § 7 Verkaufseinrichtungen aufstellt und dabei die Marktoberfläche beschädigt oder Verkaufseinrichtungen ohne Erlaubnis festbindet oder in sonstiger Weise befestigt,
 7. § 7 Schilder, Plakate und sonstige Werbung anbringt,
 8. § 7 Gänge und Durchfahrten ganz oder teilweise verstellt,
 9. § 8 Abfälle auf den Boden wirft oder Abfälle mitbringt,
 10. § 8 seine Standflächen und angrenzenden Gänge nicht sauber hält oder Schnee und Glätte im und auf dem Weg zum Stand nicht unverzüglich eigenständig beseitigt,
 11. § 8 seinen Standplatz nach Beendigung des Marktes nicht besenrein verlässt oder Abfälle zurücklässt,
 12. § 8 vor dem Verlassen des Marktgeländes seinen Standplatz nicht durch die Marktaufsicht abnehmen lässt,
 13. § 8 trotz Aufforderung durch die Marktaufsicht keine Sonderreinigung durchführt oder durchführen lässt,
 14. § 9 einer Anordnung der Marktaufsicht oder des Magistrats nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig Folge leistet,

15. § 9 sich so verhält, dass er damit andere gefährdet, schädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt,
 16. § 9 Tiere schlachtet, abhäutet oder rupft, lebende Tiere zum Verzehr verkauft, Waren lärmend oder im Umhergehen anpreist oder diese in versteigerungs- oder jahrmaktmäßigerweise feilbietet, Motorräder, Mopeds, Motorroller oder andere motorgetriebene Fahrzeuge mitführt oder mit Fahrrädern über das Marktgelände fährt oder Hunde unangeleint mitführt,
 17. § 9 bettelt oder hausiert.
- (7) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Magistrat.
- (8) Die Verfolgung von Zuwiderhandlungen nach anderen bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten der Marktanlagen und -plätze geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden der Marktteilnehmenden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (2) Die Stadt übernimmt keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbes chickenden eingebrachten Waren. Eine etwaige Versicherung gegen Diebstahl ist daher Sache der Marktbes chickenden.
- (3) Die Marktbes chickenden haften gegenüber der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihrem Personal oder ihren Lieferanten verursacht werden.
- (4) Die Marktbes chickenden sind verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2024 außer Kraft.
- (2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung zugewiesene Standplätze behalten bis zum Ablauf des 31.12.2026 ihre Gültigkeit (Übergangsregelung).

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich übereinstimmt und, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Dreieich, 27.05.2026

**Stadt Dreieich
Der Magistrat**

Martin Burlon
Bürgermeister

Diese Satzung wurde im Internet bereitgestellt am 28.05.2026.

Die Amtliche Bekanntmachung wurde im Internet bereitgestellt am 28.05.2026.

Anlage:

Lageplan der Marktbereiche



abgesicherter Bereich
abgesicherter Bereich
(bei Bedarf)

Absperrpfosten

Sitzbank mit Stauraum

39

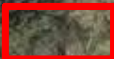
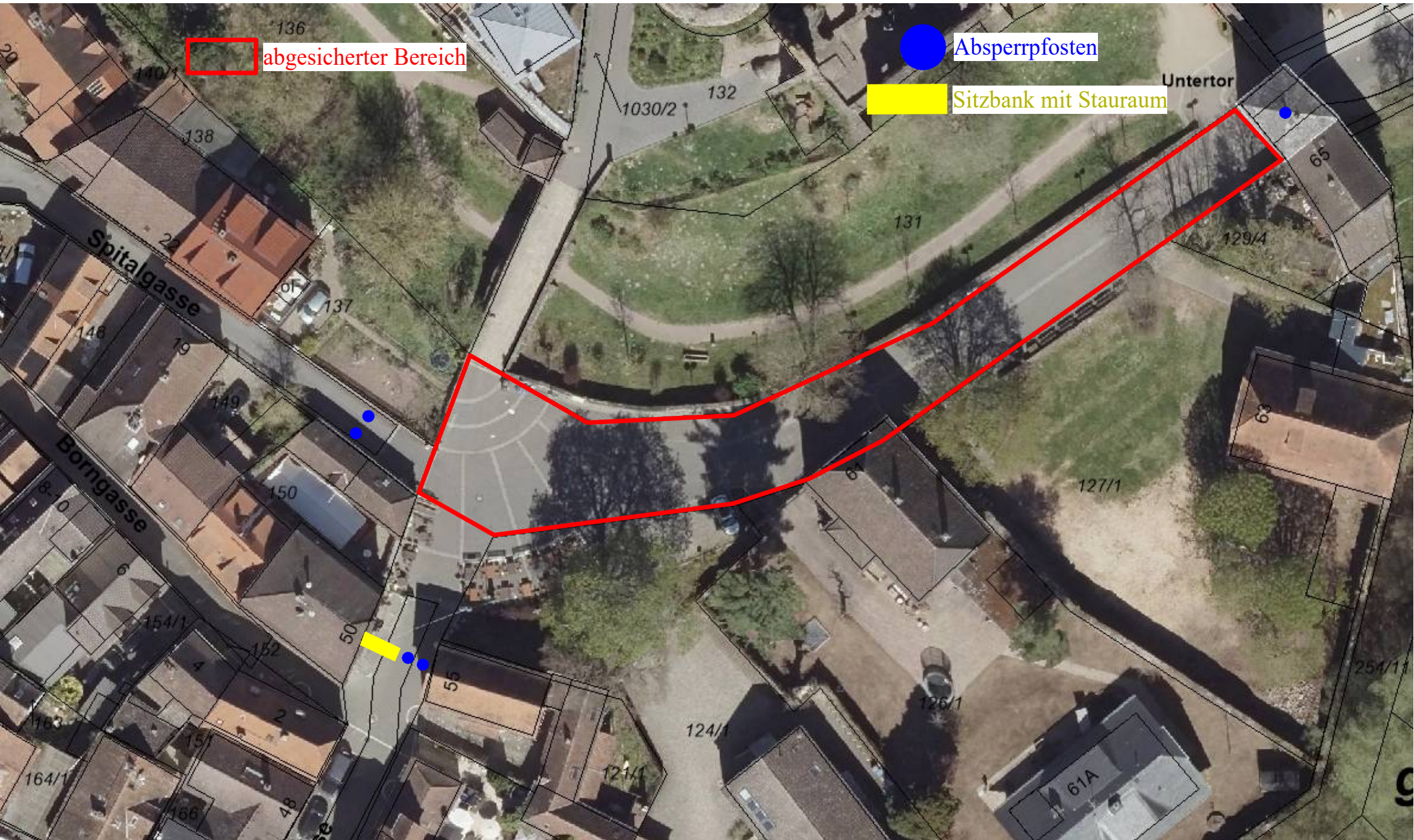
839/2

844/3

35A

845/4

846/3



abgesicherter Bereich



Absperrpfosten



Sitzbank mit Stauraum

Untertor

Spitalgasse

Borngasse

136

138

137

1030/2

132

131

129/4

65

62

127/1

149

19

150

50

55

64

126/1

124/1

61A

152

4

2

154/1

15

4B

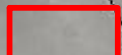
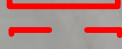
166


164/1

124/1

254/1

9

-  abgesicherter Bereich
-  abgesicherter Bereich
(bei Bedarf)

 Absperrpfosten

 Sitzbank mit Stauraum

